Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau
Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Frau Regierungsrätin Susanne Hochuli
Vorsteherin Departement DGS
Bachstrasse 15
5001 Aarau

16. März 2015

Merkblatt „Subsidiäre limitierte Kostengutsprache für die Kosten in einer stationären Pflegeeinrichtung“

Sehr geehrte Frau Landstatthalter

Mit Brief vom 9. Februar 2015 haben Sie den Gemeinden ein Merkblatt betreffend subsidiäre limitierte Kostengutsprachen für die Kosten in einer stationären Pflegeeinrichtung zugestellt mit dem Hinweis, dass die Gemeinden gemäss § 11 des Pflegegesetzes (PflG) verpflichtet seien, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner den Zugang zu einer stationären Pflegeeinrichtung sicherzustellen und als Folge davon subsidiäre Kostengutsprachen für ungedeckte Heimkosten (zwei Monatsbetreffnisse, maximal CHF 12‘000) zu leisten hätten.

Wir haben Verständnis für das Anliegen der Pflegeheime, nach dem Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners nicht auf unbezahlten Heimrechnungen sitzen zu bleiben. Die Erhebung einer Akontozahlung beim Heimeintritt, um allfällige Inkassoverluste zu minimieren, erachten wir durchaus als sinnvolle Massnahme. Wir sind jedoch dezidiert der Auffassung, dass § 11 PflG keine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die Gemeinden zu verpflichten, bei mittellosen Bewohnern eine subsidiäre Kostengutsprache zu leisten. Eine derartige Verpflichtung lässt sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes noch aus den Materialien (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 6. September 2006) ableiten. Insofern erscheint auch die Limitierung auf zwei Monatsbetreffnisse bzw. CHF 12‘000 willkürlich.

Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau

Geschäftsstelle
c/o UTA Comunova AG
Freienwilstrasse 1
5426 Lengnau

Telefon 056 266 40 70
martin.hitz@uta.ch

Verband Aargauer Gemeindeschreiber/innen

Stefan Jung, Präsident
Gemeindekanzlei
Bernstrasse 108
4852 Rothrist

Telefon 062 785 36 10
stefan.jung@rothrist.ch

Das im Merkblatt skizzierte Vorgehen lässt aber auch in der praktischen Umsetzung zahlreiche Fragen offen:

a) Die im Gesuch um subsidiäre limitierte Kostengutsprache anzugebenden finanziellen Verhältnisse basieren auf einer reinen Selbstdeklaration. Wie kann der Gemeinderat überprüfen, ob diese Angaben korrekt und vollständig sind und ob im Sinne der Subsidiarität tatsächlich alle möglichen Ansprüche (wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Verwandtenunterstützung etc.) geltend gemacht wurden?

b) Wie ist der Umstand zu würdigen, wenn eine Gesuch stellende Person nachweislich kurz vor dem Eintritt in die Pflegeeinrichtung Vermögen verschenkt oder Erbvorbezüge ausgerichtet hat?

c) Wie verhält es sich, wenn die Gesuch stellende Person zwar keine liquiden Mittel besitzt, jedoch über Grundeigentum verfügt? Muss die Gemeinde trotzdem Kostengutsprache leisten, obwohl die Pflegeeinrichtung bei Zahlungsrückständen die betreibungsrechtliche Verwertung des Grundeigentums verlangen könnte? Kann die Gemeinde eine geleistete Kostengutsprache pfandrechtlich sicherstellen?

d) Eine Nachfrage bei lic. iur. Markus Notter, Leiter Rechtsdienst DGS, hat ergeben, dass die Ablehnung eines Kostengutsprachegesuchs durch den Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung darstellt, welche von der Gesuch stellenden Person beim Regierungsrat angefochten werden kann. Dies geht jedoch aus dem Merkblatt nicht hervor.

e) Gemäss Auskunft des Rechtsdienstes DGS kann der Gemeinderat unter Umständen verlangen, dass eine Gesuch stellende Person in eine andere, günstigere Pflegeeinrichtung eintritt. Auch dies müsste im Merkblatt konkretisiert werden.

Nach Aussage der Vertreter des Gemeindeschreiberverbandes im Fachausschuss DGS wurden diese Fragen zum Teil bereits an der letzten Sitzung vom 12. Januar 2015 gestellt, sie wurden aber im Sitzungsprotokoll nur oberflächlich oder gar nicht vermerkt und sind kaum ins Merkblatt eingeflossen.

Unseres Erachtens bedarf dieses Merkblatt einer **umgehenden Präzisierung und Überarbeitung** seitens Ihres Departements, da wir davon ausgehen, dass die Kostengutsprachegesuche an die Gemeinden nicht lange auf sich warten lassen werden.

Um diese Angelegenheit mit Ihnen zu besprechen und die offenen Fragen zu klären **bitten wir Sie um eine Aussprache in den nächsten Wochen**. Gerne erwarten wir Ihren diesbezüglichen Terminvorschlag. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Gemeindeammännervereinigung
des Kantons Aargau

Renate Gautschy, Präsidentin

Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen
und Gemeindeschreiber

Stefan Jung, Präsident

Kopie an:

- Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, Richard Schraner, Präsident, c/o Finanzverwaltung 5442 Fislisbach
- Verband Aargauer Gemeindesozialdienste, Stefan Liembd, Präsident, c/o Soziale Dienste 5430 Wettingen